



## **Gesetzentwurf**

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizei- und Verfassungsschutzrechts an Bundesrecht sowie zur Änderung von § 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Anpassung des Polizei- und Verfassungsschutzrechts an Bundesrecht sowie zur Änderung von § 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA

## **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Andreas Silbersack  
Fraktionsvorsitzender FDP



## Entwurf

**Gesetz zur Anpassung des Polizei- und Verfassungsschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt an Bundesrecht sowie zur Änderung von § 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA.****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682), wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes oder § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) oder die nach § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 14 Abs. 2 des Telemediengesetzes)“ durch die Wörter „Anbieter im Sinne von § 3 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes Auskunft über Bestandsdaten gemäß § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) oder Bestandsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes Daten, die nach § 22 Abs. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes zur Erfüllung von Auskunftspflichten verwendet dürfen,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz (§ 174 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 174 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes oder § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Anbieter im Sinne von § 3 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

2. § 17b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „Anbieter im Sinne von § 3 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.

3. § 23c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden Person (gefährdete Person) von einem Anbieter im Sinne von § 3 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes Auskünfte über

1. Standortdaten der gefährdeten Person im Sinne von § 3 Nr. 56 des Telekommunikationsgesetzes und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes,

2. Bestandsdaten der gefährdeten Person im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), oder

3. Bestandsdaten der gefährdeten Person im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes, die nach § 22 Abs. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verwendet werden dürfen,

verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 17a Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „Anbieter im Sinne von § 3 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 17a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2** **Änderung des Gesetzes über den** **Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „§ 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes“ und die Wörter „(§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 174 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.

c) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „Anbieter im Sinne von § 3 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes oder § 2 Nr. 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Dienstanbieter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus vier Abgeordneten des Landtages. Ein Abgeordneter muss der parlamentarischen Opposition angehören.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Am 20. Dezember 2018 ist der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Kodex und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 23. Juni 2021 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), BGBl. I S. 1858, beschlossen. Mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden die Abschnitte Fernmeldegeheimnis und Datenschutz aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) herausgelöst. Mit dem Gesetz vom 23. Juni 2021 zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (BGBl. I S. 1982) wurden diese Regelungen in das neue Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) überführt. Die Regelungen des bisherigen Abschnitts 3 (Öffentliche Sicherheit) wurden überarbeitet und sind nunmehr in Teil 10, Abschnitt 1 TKG enthalten.

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) nehmen auf Vorschriften des Bundesrechts als dynamische Verweisung ausdrücklich Bezug, die mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bundesrechts am 1. Dezember 2021 nicht mehr existieren. Daher bedarf es der Anpassung des Landesrechts.

Die vorgesehenen Änderungen führen nicht zu einer Erweiterung der Befugnisse der Polizei oder des Verfassungsschutzes und damit nicht zu neuen Grundrechtseinschränkungen.

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt)**

Mit der Änderung des SOG LSA werden die Befugnisse der Polizei zur Erhebung von Telekommunikations- und Telemedienbestandsdaten (§ 17a SOG LSA), zur Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen (§ 17b SOG LSA), zur Ermittlung des Standorts gefährdeter Personen (§ 23c SOG LSA) und zur Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen (§ 33 SOG LSA) an die Regelungen des novellierten TKG und neuen TTDSG angepasst.

#### **Zu Nr. 1 (§ 17a)**

Die Verweise auf die Vorschriften des bisherigen TKG und TMG werden an das ab dem 1. Dezember 2021 geltende TKG und TTDSG angepasst.

**Zu Nr. 2 (§ 17b)**

Die Verweise auf die Vorschriften des bisherigen TKG werden an das ab dem 1. Dezember 2021 geltende TKG angepasst.

**Zu Nr. 3 (§ 23c)**

Die Verweise auf die Vorschriften des bisherigen TKG und TMG werden an das ab dem 1. Dezember 2021 geltende TKG und TTDSG angepasst.

**Zu Nr. 4 (§ 33)**Buchst. a

Die Verweise auf die Vorschriften des bisherigen TKG werden an das ab dem 1. Dezember 2021 geltende TKG angepasst.

Buchst. b

Mit dem Verweis auf § 17a Abs. 3 Satz 2 SOG LSA werden die Regelungen im SOG LSA zur Entschädigung der Dienstleister harmonisiert.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt)**

Mit der Änderung des VerfSchG-LSA werden die Regelungen zum Einholen von Auskünften zu Telekommunikationsverkehrsdaten und Telekommunikationsbestandsdaten bei Anbietern, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 17a VerfSchG-LSA), an die Regelungen des novellierten TKG und neuen TTDSG angepasst.

**Zu Nr. 1**Buchstabe a (§ 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Buchstabe b (§ 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c)

Die Verweise auf die Vorschriften des bisherigen TKG werden an das ab dem 1. Dezember 2021 geltende TKG angepasst.

Buchst. c (§ 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c)

Die Verweise auf die Vorschriften des bisherigen TKG werden an das ab dem 1. Dezember 2021 geltende TKG angepasst. Zudem ist aufgrund geänderter Begriffsbestimmungen in § 3 TKG eine Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 1 Buchst. d (§ 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c)

Aufgrund geänderter Begriffsbestimmungen in § 3 TKG ist eine Anpassung erforderlich.

**Zu Nr. 3**

Mit der veränderten Zusammensetzung des Landesparlaments in der achten Legislaturperiode erscheint eine Anpassung der Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sinnvoll. Zur Verbesserung und Gewährleistung der Funktions- und Entscheidungsfähig-



keit des Parlamentarischen Kontrollgremiums soll die Zahl der Mitglieder wieder auf Vier reduziert werden. Dabei muss gleichwohl die parlamentarische Opposition mit mindestens einem Mitglied vertreten.